

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 372/2020

Sitzung vom 2. Dezember 2020

### **1169. Anfrage (Bahnverkehr aus Risikogebieten gemäss der Quarantäne-Liste des BAG)**

Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, hat am 28. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat der Bundesrat für Reisende aus weiteren französischen Regionen ab dem 28. September 2020 eine Quarantänepflicht beschlossen. Dennoch soll «ein ausreichend dichtes Mobilitätsangebot» nach Paris aufrechterhalten werden. Ein den neuen Gegebenheiten angepasster Fahrplan enthält täglich elf TGV Lyria Verbindungen aus Genf, Zürich und Basel.

Die SBB und die ÖBB verstärken im internationalen Personenverkehr ihre langjährige Zusammenarbeit und wollen das bereits bestehende Angebot im Nachtzugverkehr von sechs auf zehn Linien ausbauen. Geplant sind neue Nachtzüge ab der Schweiz nach Amsterdam, Rom und Barcelona. Mit 19 Nightjet Linien und acht weiteren Verbindungen mit Partnern betreibt die ÖBB bereits heute das grösste Nachtzugnetz Europas.

Anders als im Flugverkehr, wo Passagierdaten aus allen Risikogebieten der Quarantäneliste des BAG von der Kantonspolizei Zürich für die ganze Schweiz erhoben und ausgewertet werden, erfolgen die gleichen Massnahmen im Bahnverkehr nicht oder weniger systematisch. Zudem fehlen bei Zugspassagieren aussagekräftige Daten betreffend Reiserouten und Umsteigebeziehungen zum Regionalverkehr in den Risikogebieten.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird diese unterschiedliche Behandlung der Verkehrsträger betreffend Erfassung und Kontrolle der Quarantänebestimmungen begründet?
2. Welche Anzahl Personen aus welchen Risikogebieten (Länder, Regionen) wurden seit Beginn der Pandemie im internationalen Bahnreiseverkehr erfasst und die Einhaltung der Quarantäneregelung kontrolliert?
3. Aus welchen Gründen fehlt die systematische Erfassung der international Bahnreisenden durch die Behörde resp. die Kantonspolizei Zürich?

4. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (LS818.101.27) sieht in Art. 4 «Ausnahmen von der Quarantäne» vor. Welche Anzahl Personen aus Risikogebieten, mit Aufenthalt/Tätigkeit im Kanton Zürich, ist in den Genuss dieser Ausnahmen gekommen? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung, Risikogebiet, Anzahl pro Kalenderwoche, benutzte Verkehrsmittel zur An- resp. Abreise.
5. Ist der Regierungsrat der Meinung die Bekämpfung des Coronavirus erlaubt eine regional unterschiedliche Sichtweise resp. Behandlung der verschiedenen grenzüberschreitenden Verkehrsträgern und Risikogebieten?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Kontrollen bei Grenzübertritten im Bahnverkehr obliegen der Eidgenössischen Zollverwaltung. Zu deren Einsätzen liegen dem Regierungsrat keine Angaben vor. Im Hauptbahnhof Zürich, für dessen Sicherheit die Kantonspolizei Zürich zuständig ist, kommen keine direkten internationalen Züge an, denn sie halten nach der Grenzüberfahrt ausnahmslos an einem (meist) grenznahen Bahnhof innerhalb der Schweiz. Allgemein nimmt die Kantonspolizei im Hauptbahnhof Zürich regelmässige Personenkontrollen vor, beschränkt sich dabei aber nicht auf die Einhaltung von Quarantänevorschriften.

Im Rahmen des kantonalen Contact Tracings erhält die Polizei als Vollzugsorgan täglich Aufträge, Personen in Einreisequarantäne zu kontrollieren. Dabei wird nicht unterschieden, wie die Einreise erfolgte (per Flugzeug, per Zug, per Reisebus, per privates Fahrzeug oder anderswie). Vom 1. August bis am 31. Oktober 2020 wurden 2084 Quarantänekontrollen durchgeführt, aus denen 37 Verzeigungen wegen Missachtung der Quarantänepflicht an die zuständigen Statthalterämter resultierten.

Zu Frage 3:

Eine systematische Erfassung der Bahnreisenden würde deren Registrierung an den Abfahrtsorten und Zwischenstationen der Züge vor der Einreise in die Schweiz erfordern. Anders als im internationalen Flugverkehr müssen Reisende im internationalen Zugverkehr kein Passagiererhebungsformular (sogenanntes Passenger Locator Form) ausfüllen.

Zu Frage 4:

Gemäss Praxis des Kantons Zürich müssen Personen, die gemäss Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, kein Gesuch stellen. Wie viele Personen für sich eine Ausnahme beanspruchen, lässt sich daher nicht sagen.

Hingegen erhielten seit September 2020 rund 550 Personen eine Ausnahme von der Quarantänepflicht aufgrund eines Härtefalls gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung. Dies waren grösstenteils Personen, die aus (damals gelisteten) Risikoländern für die Teilnahme an einer Beerdigung einer oder eines nahen Verwandten einreisten oder ihre sterbenden nahen Angehörigen in der Schweiz besuchen wollten. Zudem gewährte die Gesundheitsdirektion Ausnahmen auch Personen, die aufgrund einer alternierenden Obhut über Kinder regelmässig grenzüberschreitend Aufsichts- und Betreuungspflichten wahrnehmen müssen. Ausnahmen aufgrund von Härtefällen werden grundsätzlich nur sehr zurückhaltend gewährt.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Bekämpfung des Coronavirus mit verhältnismässigen Mitteln zu geschehen hat, die auch einem mit verhältnismässigen Mitteln zu gewährleistenden Vollzug zugänglich sind. Eine Gleichbehandlung aller Verkehrsmittel beim Vollzug der Einreisequarantäne entspräche diesen Kriterien nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**